



Seminararbeit zum
ÖBV Jugendreferentenseminar Ost
2010/2011

Aufsichtspflicht und Jugendschutzgesetze

von

Lena Untersteiner
Musikverein Frohsinn / NeustadtI

Inhaltsverzeichnis

A) Vorwort	Seite 3
B) Aufsichtspflicht	Seite 4
1. Was ist Aufsichtspflicht?	Seite 4
2. Wer ist aufsichtspflichtig?	Seite 5
3. Wen schützt die Aufsichtspflicht?	Seite 5
4. Wie funktioniert Aufsichtspflicht?	Seite 6
5. Wo endet Aufsichtspflicht?	Seite 7
6. Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?	Seite 7
C) Jugendschutzgesetz	Seite 8
1. Für wen gelten die Jugendschutzgesetze?	Seite 9
2. Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche alleine wegbleiben?	Seite 10
3. An welchen Orten dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten?	Seite 12
4. Ab welchem Alter isst es Jugendlichen erlaubt Alkohol und Tabak zu konsumieren?	Seite 14
D) Elterninformation über Aufsichtspflicht, Alkohol und Nikotin im Musikverein	Seite 16
E) Resumee	Seite 18
F) Quellenverzeichnis	Seite 19

A) Vorwort

Ich heiße Lena Untersteiner und arbeite in einem eingruppigen Kindergarten als Leiterin.

Neben meinem Beruf bin ich sehr gerne beim Musikverein tätig, in dem ich seit 9 Jahren mitspiele, und mich seit ca. einem Jahr um die Nachwuchsmusiker gemeinsam mit den anderen Jugendreferenten kümmere.

Da im Musikverein auch Kinder und Jugendliche mitwirken, ist es erforderlich diese nach den Gesetzen entsprechend zu beaufsichtigen.

Ebenso wichtig, finde ich, ist es den jungen Musikern Freiräume zu schaffen und sie in Überlegungen miteinzubeziehen.

Im Zuge meiner Ausbildung zur Jugendreferentin in der Musikkapelle NeustadtI wurde ich gebeten, mich vor unserem Ausflug zum „Woodstock der Blasmusik“ mit dem Jugendschutzgesetz Oberösterreichs vertraut zu machen und die Aufsicht der „Jungen“ mit Musikkollegen zu übernehmen.

Aus Interesse und der Möglichkeit mit unserem Verein auch in anderen Bundesländern spielen zu dürfen, habe ich mich mit den Jugendschutzgesetzen und der Aufsichtspflicht auseinandergesetzt.

B) AUFSICHTSPFLICHT

1. Was ist Aufsichtspflicht?

- ❖ Die Pflicht Kinder und Jugendliche so zu beaufsichtigen, dass sie selbst und andere nicht zu Schaden kommen.
- ❖ Die Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen, die Personen, welche den jungen Menschen kennen einschätzen können.
- ❖ Kennt man die zu betreuende Person kaum, umso aufmerksamer ist sie zu beaufsichtigen.
- ❖ Kennt man das Kind / den Jugendlichen näher, kann man einschätzen welche Freiräume möglich sind bzw. in welchen Situationen eine verstärkte Aufsicht notwendig ist.
- ❖ Kinder und Jugendliche müssen ihrem Alter / ihrer Entwicklung entsprechend über mögliche Gefahrenquellen aufgeklärt werden.
- ❖ Aufsichtspflichtige müssen sich davon überzeugen, dass sich die jungen Menschen an ihre Anweisungen halten.
- ❖ Den Kindern und Jugendlichen soll Raum gegeben werden für ihre Entwicklung, ihr Lernen und ihre Eigenverantwortung.
- ❖ Überträgt man die Pflicht zur Aufsicht an andere Personen sollten diese über die Eigenschaften, eventuelle Eigenheiten der Kinder und Jugendlichen Bescheid wissen.
Außerdem sollte die Person, welcher man die Aufsicht überträgt verantwortungsbewusst sein, sowie geeignet für diese Aufgabe.
- ❖ Jemand der die Aufsicht für junge Menschen übernimmt sollte auch geeignete Rahmenbedingungen aufweisen können.

2. Wer ist aufsichtspflichtig?

- ❖ In erster Linie obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- ❖ Durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung kann die Aufsichtspflicht für kürzere oder längere Zeiträume auch an Dritte übertragen werden.
- ❖ JugendleiterInnen und andere Personen, welche Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen; auch einem Minderjährigen kann die Aufsichtspflicht übertragen werden.
- ❖ Die Anzahl oder das Alter der Kinder, welche man beaufsichtigt, verändert die Anforderungen an die Aufsichtspflicht.

3. Wen schützt die Aufsichtspflicht?

- ❖ Vor allem werden Kinder und Jugendliche durch Aufsicht geschützt.
- ❖ Ebenso dient die Aufsichtspflicht dem Schutz Dritter vor Schäden, welche durch die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen entstehen können.
- ❖ Der Schutz wird durch die Person gewährleistet, welche ein näheres Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen hat.

4. Wie funktioniert Aufsichtspflicht?

- ❖ Die Aufsichtspflicht besteht ab der Geburt eines Kindes bis zur Volljährigkeit.
- ❖ Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes / des Jugendlichen, sowie an der Reife, dem Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle.
- ❖ Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage wie ein professioneller durchschnittlicher Betreuer in dieser Situation gehandelt hätte.
- ❖ Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles.
- ❖ Als Grenze der Aufsichtspflicht gilt die Eigenverantwortung des minderjährigen Menschen.
- ❖ Als Eigenverantwortung versteht man das Alter, die Reife und den Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen.
- ❖ Zur Aufsichtspflicht gehören:
 - *Betreuungspflicht*
Die Person, die das Kind / den Jugendlichen betreut, muss für die gesamte Dauer anwesend bzw. erreichbar sein, oder einer geeigneten Person die Aufsichtspflicht übergeben.
 - *Anleitungs,- und Kontrollpflicht*
Die Kinder / Jugendlichen müssen in einer ihnen verständlichen Weise auf Gefahren hingewiesen und vor falschem Verhalten gewarnt werden und Aufsichtspflichtige müssen sich vergewissern, ob sich die Kinder / Jugendlichen auch an die Abmachungen halten.
 - *Informationspflicht*
Wird fremden Personen die Aufsichtspflicht übertragen, müssen Erziehungsberechtigte generell informiert sein, was mit den Kindern und Jugendlichen unternommen werden soll.

5. Wo endet die Aufsichtspflicht?

- ❖ Mit Vollendung der Volljährigkeit wird die Aufsichtspflicht beendet. Jedoch sind mit den jungen Erwachsenen spezielle Vereinbarungen zu treffen. Abhängig von der Reife dieser können sie in die Überlegungen der Regeln einbezogen werden.
- ❖ Wird die Aufsichtspflicht an andere Personen abgegeben müssen diese entsprechend geeignet und berechtigt sein. Außerdem müssen sie über die einzelnen Kinder Bescheid wissen.
- ❖ Außerdem endet die Aufsichtspflicht mit der Eigenverantwortung eines Minderjährigen.

6. Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

- ❖ Schutz vor Aufsichtsverletzungen ist ein pädagogisch begründetes Verhalten.
- ❖ Verletzen Aufsichtspflichtige ihren Auftrag schuldhaft haben Minderjährige Anspruch auf Schadensersatz.
- ❖ Jeder Aufsichtspflichtige kann mit rechtlichen Folgen konfrontiert werden, wobei diese zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein können.
- ❖ *Zivilrechtliche Verantwortung zu § 1309 ABGB*

Wenn der Aufsichtspflichtige seine Pflicht schuldhaft verletzt, hat er für die eingetretenen Schäden Ersatz zu leisten, wobei zu unterscheiden ist:

 - Vorsätzliches Handeln bedeutet, dass jemand den schädlichen Erfolg vorhersieht und dessen Eintritt geschehen lässt.
 - Grob fahrlässig handelt man, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls passiert wäre.
 - Leicht fahrlässig handelt man, wenn sein Verhalten auf einem Fehler beruht, der auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen kann.
- ❖ *Strafrechtliche Verantwortung*
 - Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist an sich nicht strafbar.
 - Die strafrechtliche Haftung erfordert Fahrlässigkeit, wobei bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Tatbestände des § 80 StGB „fahrlässige Tötung“ und § 88 StGB „fahrlässige Körperverletzung“ in Betracht kommen müssen.
 - Im Allgemeinen gilt die Unschuldsvermutung

C) JUGENDSCHUTZGESETZ

In Österreich ist der Jugendschutz nicht einheitlich geregelt. Alle neun Bundesländer haben eigene Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen.

Da man als Musikkapelle viel unterwegs ist, auch in anderen Bundesländern, finde ich es persönlich als Jugendreferentin als sehr wichtig, auch über die Gesetze der anderen Länder Bescheid zu wissen.

Auf den nächsten Seiten habe ich die wichtigsten Punkte angeführt, welche ich für die Blasmusikkapelle als relevant empfinde:

- ❖ Für wen gelten Jugendschutzgesetze?
- ❖ Ausgehzeiten der Kinder und Jugendlichen
- ❖ verbotene Lokalitäten
- ❖ Alkohol – und Tabakkonsum



**Unsere Kinder -
Unsere Verantwortung**

Für wen gelten die Jugendschutzgesetze?

Die Jugendschutzgesetze der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unterscheiden zwischen "*Kindern*" und "*Jugendlichen*".

Im oberösterreichischen Jugendschutzgesetz gibt es den Begriff "Kinder" nicht.

Die Jugendschutzgesetze der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien sind in für den Jugendschutz relevanten Bestimmungen aufeinander abgestimmt und verwenden nur noch den Begriff "*junger Mensch*".

Bundesland	Definition
Wien Niederösterreich Burgenland	Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener – auch unter 18 Jahre – gelten als Erwachsene.
Steiermark	Kinder: Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene.
Kärnten	Kinder: Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene.
Oberösterreich	Jugendliche: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene.
Salzburg	Kinder: Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Tirol	Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Vorarlberg	Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene.

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche alleine wegbleiben?

Wie lange Kinder und Jugendliche alleine oder in Begleitung einer Aufsichtsperson ausbleiben dürfen, richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes, in welchem sie sich gerade befinden.

In der unten stehenden Tabelle steht wie lange sie sich alleine oder in Begleitung, beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen oder in Lokalen bzw. Diskotheken aufhalten dürfen.

Die erlaubten Ausgehzeiten sind lediglich als Richtwerte zu verstehen. Den Eltern und Erziehungsberechtigten bleibt es vorbehalten, im Hinblick auf persönliche Umstände kürzere Ausgehzeiten festzulegen.

Um das Alter nachweisen zu können, sollten die Jugendlichen immer einen Lichtbildausweis bei sich haben.

Bundesland	Zeitraum
Wien Niederösterreich Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson, oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr von 5 bis 1 Uhr und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson, oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Ab dem 16. Lebensjahr unbegrenzt
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 21 Uhr • Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 23 Uhr • Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 2 Uhr • Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung bei Veranstaltungen von Schulen und Jugendorganisationen • In Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung
Kärnten	<p>Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei Veranstaltungen von 6 bis 22 Uhr erlaubt, in Gaststätten jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson</p> <p>Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten, bei Veranstaltungen und in Lokalen von 6 bis 24 Uhr erlaubt, sowie vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 6 bis 2 Uhr in den Nächten vor Sonn- und Feiertagen</p> <p>In Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 1 Uhr, nach dem 14. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung</p>
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr • Vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 24 Uhr • Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung

<p>Salzburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 21 Uhr • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 5 bis 23 Uhr • Ab dem 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 23 Uhr und in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 5 bis 0 Uhr
<p>Tirol</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt an öffentlichen Orten <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zwischen 22 und 5 Uhr verboten ○ Ab dem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund zwischen 1 und 5 Uhr verboten • Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr erlaubt ○ Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr und in Begleitung einer Aufsichtsperson oder bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtung der außerschulischen Jugendarbeit ohne zeitliche Begrenzung
<p>Vorarlberg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 12. Lebensjahr zwischen 5 und 22 Uhr erlaubt • Vom 12. bis zum 14. Lebensjahr zwischen 5 und 23 Uhr • Vom 14. bis zum 16. Lebensjahr zwischen 5 und 24 Uhr • Vom 16. bis zum 18. Lebensjahr von 5 bis 2 Uhr erlaubt

An welchen Orten dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten?

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Nachtlokalen, Tagesbars und Räumlichkeiten, die zur Ausübung von Prostitution verwendet werden, ist generell verboten.

Bundesland	Regelung
Wien	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird sowie in Peepshows, Swinger-Clubs, Brantweinschänken, Wettbüros und Spielhallen verboten. • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Glücksspiele verboten – ausgenommen solche, die durch Bundesgesetz geregelt sind sowie Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen in Rahmen von Veranstaltungen. • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten verboten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Clubs, Brantweinschänken, Videoklubs, Nachtlokalen und Wettbüros verboten. • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Spielhallen verboten.
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Clubs, Brantweinschänken, Wettbüros und Spielhallen verboten.
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Besuch von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen verboten. • Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Benützung von Unterhaltungsapparaten und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden, verboten. • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benützung von Geldspielautomaten, der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, sowie die Teilnahme an Glücksspielen verboten
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Besuch von Nachtlokalen, Brantweinschänken, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen verboten. • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind, nicht erlaubt.
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Nachtclubs, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen, Wettbüros und Spielhallen und die Benützung von Glücksspielapparaten verboten. • Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Lotto und Toto verboten.
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen, Sexshops, Branntweinschänken, Spielhallen und die Beteiligung an Glücksspielen verboten, ausgenommen behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, Lotto und Toto.
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen sowie Sexshops verboten. • Bis zum 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, verboten.
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsverbot von Kindern und Jugendlichen in Betriebsanlagen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise eine Gefahr für ihre Entwicklung darstellen. • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros verboten.

Ab welchem Alter ist es Jugendlichen erlaubt Alkohol und Tabak zu konsumieren?

Bundesland	Regelung
Wien	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Alkohol und Tabak in Schulen verboten • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabak verboten • Abgabeverbot von alkoholischen Getränken und Tabak in der Öffentlichkeit an junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabak verboten • Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabak anzubieten und an sie abzugeben.
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken (auch Mischgetränken und Alkopops) sowie Tabak verboten • Es ist verboten, alkoholische Getränke und Tabak an junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit abzugeben.
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten • Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke über 14 Volumsprozent Alkohol enthalten, verboten. • Es ist verboten Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben.
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten • Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent sowie Mischgetränke, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, nicht trinken, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden • Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen, weder erwerben noch in Besitz nehmen.
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten • Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. • Es ist verboten Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben.

<p style="text-align: center;">Salzburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabak verboten • Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken (z.B. Alkopops) verboten. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Rauschzustand hervorgerufen oder verstärkt wird. • Abgabeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen.
<p style="text-align: center;">Tirol</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. • Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt wurden, nicht erwerben oder konsumieren. • An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden.
<p style="text-align: center;">Vorarlberg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten • Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken sowie Mischgetränken verboten. • Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, diesen weiterzugeben.

D) Elterninformation

Liebe Eltern!

Ihr Kind darf nun im örtlichen Musikverein Frohsinn - Neustadtl mitspielen.

Es freut uns sehr ein neues Talent begrüßen zu dürfen.

Damit Sie Bescheid wissen wie die Themen „ Aufsichtspflicht, Alkohol und Rauchen“ bei uns im Verein geregelt sind, haben wir dieses Informationsblatt ausgearbeitet.

Bitte nehmen Sie sich Zeit zum Durchlesen und besprechen Sie diese Punkte auch zu Hause mit Ihrem Kind.

Wenn es irgendwelche Fragen oder Probleme geben sollte, können Sie sich jederzeit gerne an uns Jugendreferenten wenden.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsicht der jungen Musiker übernehmen in unserem Verein vorwiegend die Jugendreferenten, welche wir hier namentlich anführen wollen:

Lena Untersteiner, Mathias Temper, Stefanie Redl und Theresa Kriener.

Sollte es vorkommen, dass alle vier Referenten verhindert sind, werden diese die Aufsichtspflicht an eine andere Person übertragen, von welcher sie wissen, dass sie verantwortungsbewusst ist.

Wir übernehmen die Verantwortung für Ihr Kind ab dem Zeitpunkt, ab welchem Ihr Kind das Probelokal, den Veranstaltungsort erreicht und einen unserer Referenten persönlich begrüßt hat, damit diese wissen, wer da ist.

Die Aufgabe der Aufsichtsperson ist Gefahrenquellen zu vermeiden, die Kinder vor Gefahrenquellen zu warnen und sich vor Ausflügen über persönliche Verhältnisse, bsp. Medikamente,..., zu informieren.

Der Jugendleiter hat sich stets zu vergewissern, wo die Gruppe ist und was sie tut. Es ist jedoch nicht seine Pflicht ständig anwesend zu sein, da man den Jugendlichen auch Freiräume geben soll.

Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Veranstaltung, die Probe zu Ende ist und in die Freizeit übergeht.

Bei Sachbeschädigung oder Körperverletzung ist der jugendliche Musikant ab 14 Jahren strafrechtlich verantwortlich.

ALKOHOL UND NIKOTIN

Laut unseres Jugendschutzgesetzes ist Ihr Kind erst berechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Alkohol und Nikotin in der Öffentlichkeit zu konsumieren. An dieses Gesetz wollen sich auch wir als Musikverein halten.

Bei Ausflügen bzw. Veranstaltungen in anderen Bundesländern werden wir uns natürlich im Voraus über das dort vorhandene Jugendschutzgesetz informieren und dieses auch befolgen.

Bei Verstoß gegen die Regeln werden wir Sie informieren und auch mit Ihrem Kind sprechen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichnet wird die Information vom Obmann

E)Resumee

Ich habe es sehr informativ und interessant gefunden mich mit dem Thema Aufsichtspflicht und Jugendschutz auseinander gesetzt zu haben.

Als Jugendreferentin fühle ich mich durch die Ausarbeitung dieses Thema nun gefestigt und kann Informationen mit ruhigem Gewissen weitergeben.

Während ich mich mit dem Jugendschutzgesetz beschäftigt habe, sind mir die oftmals großen Unterschiede der verschiedenen Bundesländern aufgefallen.

Meiner Meinung nach wäre es ratsam ein bundesländerübergreifendes Jugendschutzgesetz auszuarbeiten und in ganz Österreich anzuführen.

Das verwendete Jugendschutzgesetz in der Seminararbeit ist am Stand vom 1.1.2011.

F) Quellenverzeichnis

- ❖ www.help.gv.at
- ❖ www.winds4you.at
- ❖ www.jugendinfo.at
- ❖ www.ju-quest.at
- ❖ www.ris.bka.gv.at
- ❖ Infobroschüren